GEMEINDE FRITZENS

Bezirk Innsbruck - Land

GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG

GR. Beschluss: 19.04.2007

Gemäß GR-Beschluß vom 19.04.2007, sowie auf Grund des § 8, Abs. 5 der Tiroler Bauordnung (TBO 2001) LGBl. 94/2001 idF. LGBl. Nr. 60/2005 wird verordnet:

§ 1
Ausweisung von Stellplätzen

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

(2) Diese Verpflichtung gemäß § 1 besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.

§ 2
Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 (1) sind für bauliche Anlagen folgende Abstellplätze vorzusehen:

1) Wohnhäuser:	je Wohnung 2 Abstellplätze oder Garagen, für Wohnungen über 120 m² mindestens 3 Abstellplätze oder Garagen, je 3 Wohneinheiten ist ein Besucherabstellplatz, mindestens aber ein Besucherabstellplatz je Wohnhaus vorzusehen.
2) Bürohäuser udgl.	je 40 m² Bürofläche 1 Abstellplatz, mind. 5 Stellplätze
3) Gewerbe- und Industriebetriebe:	je 40 m² Betriebsfläche 1 Abstellplatz, mind. 5 Stellplätze
4) Lagerhäuser:	je 100 m² Betriebsfläche 1 Abstellplatz, mind. 3 Stellplätze
5) Gaststätten und Beherbergungsbetr.:	je 4 Sitzplätze oder 2 Betten 1 Abstellplatz, für Busse je 50 Sitzplätze 1 Busabstellplatz in entsprechender Größe
6) Verkaufsräume:	je 40 m² Kundenfläche 2 Kundenabstellplätze und mindestens 4 Stellplätze Bei Supermärkten zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Lade zone mit Zu- und Abfahrt

§ 3

Für den Verwendungszwecke von baulichen Anlagen, die im § 3 dieser Verordnung nicht geregelt sind, wird im jeweiligen Baubescheid die Zahl der erforderlichen Abstellplätze entsprechend festegelegt.

§ 4
Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung gem. § 8, Abs. 6 TBO 2001 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. § 3 Verkehrsaufschließungsabgabengesetz an die Gemeinde zu leisten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Die bisherige Verordnung lt. GR-Beschluß vom 12.10.2006 tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Gahr)

Kundmachungsvermerk: kein Einspruch

Angeschlagen am: 23.04.2007
Abgenommen am: 8.5.2007